

BESTEHEND AUS DEN BLÄTTERN: 1 -

ÄNDERUNG DES BAUGEBIETES:

„STRASSKIRCHEN, ab 2“

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH §13 BauGB

STADT / GEMEINDE : STRASSKIRCHEN
LANDKREIS : STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK : NIEDERBAYERN

1. BENACHRICHTIGUNG



DIE EIGENTÜMER DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDEN AM ... VON DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB VERSTÄNDIGT.

Sämtliche Grundstückseigentümer haben unterschriftlich ihr Einverständnis erklärt.

Strasskirchen DEN 02. Juli 1992

Gemeinde Strasskirchen

1. BÜRGERMEISTER

-Weinzierl-

2. SATZUNG



DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 15. Juni 1992 DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BauGB UND ARTIKEL 74 ABS. 2 BAYERISCHE BAUORDNUNG ALS SATZ- UND BESCHLOSSEN.

Strasskirchen DEN 02. Juli 1992

Gemeinde Strasskirchen

1. BÜRGERMEISTER

-Weinzierl-

3. INKRAFTTRETEN



DIE ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 03. Juli 1992 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BauGB RECHTSVERBINDLICH.

Strasskirchen DEN 02. Juli 1992

Gemeinde Strasskirchen

1. BÜRGERMEISTER

-Weinzierl-

ENTWURFSBEARBEITUNG: 10. JUNI 1992

Ingenieurbüro Willi Schlecht DIPLOMINGENIEUR (FH) FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49 8444 STRASSKIRCHEN TEL. 09424/648 · Fax 09424/8117

Handwritten signature of Willi Schlecht.

Antragsteller: Gemeinde Straßkirchen, Lindenstraße 1, 8444 Straßkirchen

Projekt: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker, ab 2"
durch Deckblatt-Nr. 1 in der Gemeinde Straßkirchen

ERLÄUTERUNGSBERICHT

=====

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.07.1991 den Bebauungsplan "Straßäcker, ab 2" gemäß § 10 BauGB und Art. 107, Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

1.2 Bisher wurden noch keine Änderungen für dieses Baugebiet durchgeführt.

2. Begründung und Inhalt der Änderung

Im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Grundstückswerbern soll aus Gründen der architektonischen Gestaltung und der besseren Abwassermöglichkeiten die in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.1 festgesetzte Sockelhöhe von bisher 0.30 m auf 0.50 m über OK Straße festgelegt werden.

3. Lage und Erschließung

3.1 Das Baugebiet "Straßäcker ab 2" liegt südlich vom Ortskern und wird südwestlich von einem öffentlichen Wirtschaftsweg (Flur-Nr. 215) mit anschließenden landwirtschaftlichen Ackerflächen begrenzt. In südöstlicher Richtung befinden sich ebenfalls unmittelbar landwirtschaftliche Ackerflächen (Flur-Nr. 217). Nordöstlich des verplanten Gebietes grenzt ein öffentlicher Wirtschaftsweg an (Flur-Nr. 245) der zum Teil ausgebaut und als Erschließungsstraße genutzt werden soll. Im Anschluß an diesen Wirtschaftsweg grenzen wiederum landwirtschaftliche Ackerflächen, die aber im Flächennutzungsplan als mögliches Allgemeines Wohngebiet (WA) und somit als Erweiterung des Baugebietes "Straßäcker" ausgewiesen sind. Nordwestlich des neuen Wohngebietes befindet sich das bereits bebaute Baugebiet "Straßäcker" (ab 1).

3.2 Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluß an das vorhandene Mischsystem in der Robert-Koch-Straße zur vorhandenen kommunalen Kläranlage in Irlbach.

3.3 Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über das Versorgungsnetz des "Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe" mit Sitz in Straßkirchen.

3.4 Die Stromversorgung des Wohngebietes ist durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG) gewährleistet.

3.5 Die Erschließung des Baugebietes durch die Deutsche Bundespost (Telekom) ist ebenfalls gesichert.

Entwurfsbearbeitung:

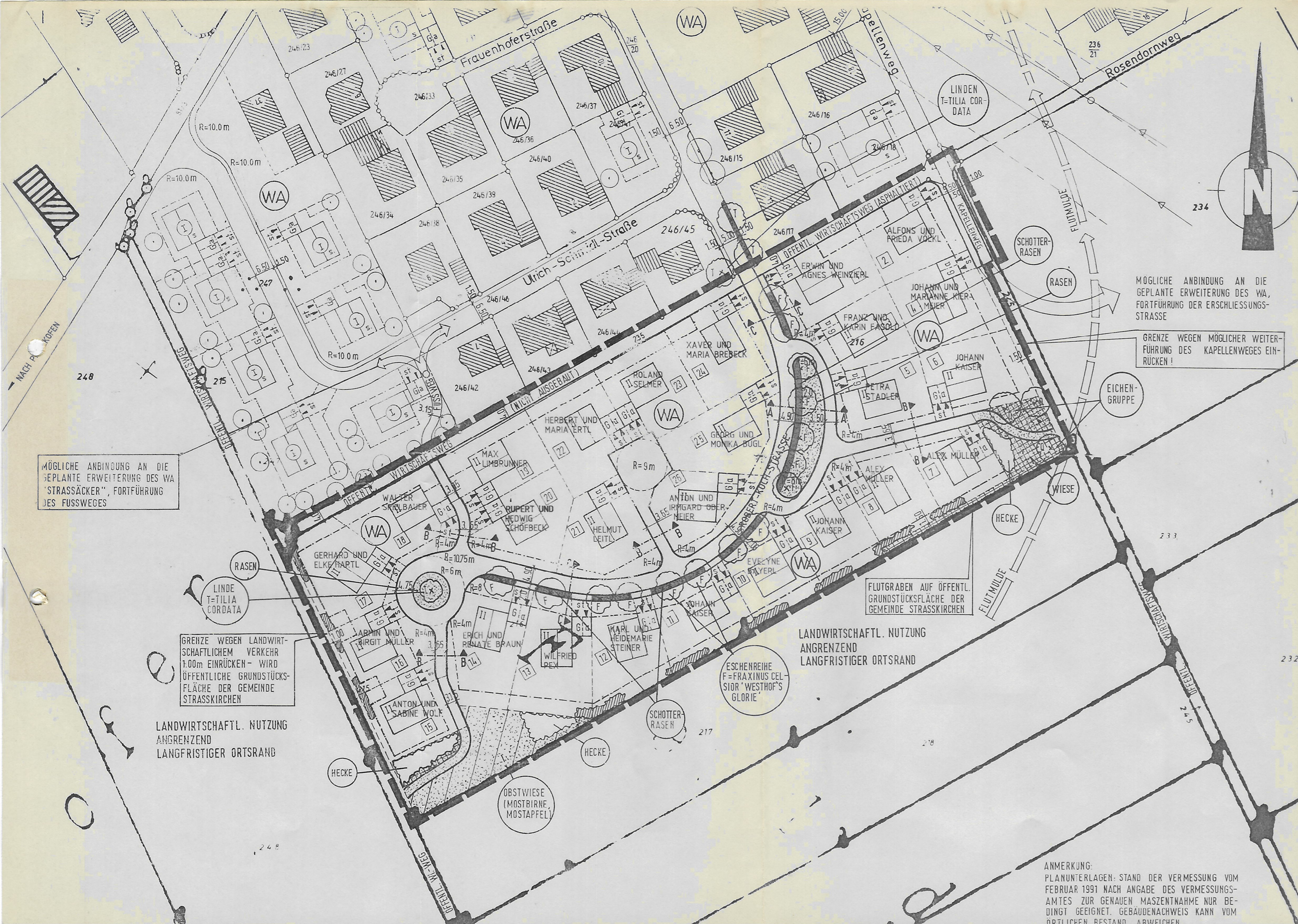
10.06.1992

Ingenieurbüro
Willi Schlecht
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49
8444 STRASSKIRCHEN
TEL. 09424/648 · Fax 09424/8117

.....
(Entwurfsverfasser)

Antragsteller:

.....
(Gemeinde Straßkirchen
Xaver Weinzierl,
1. Bürgermeister)



GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IM BAUGEBIET

- PARZELLE 1: ERWIN UND AGNES WEINZIERL, FIERLBACHER STRASSE 2, 8444 PAITZKOFEN
- PARZELLE 2: ALFONS UND FRIEDA VÖLKL, STETTEN 27, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 3: FRANZ UND KARIN FASOLD, SCHEFFELSTRASSE 9, 8440 STRAUBING
- PARZELLE 4: JOHANN UND MARIANNE KIERMEIER, DORFPLATZ 12, 8444 PAITZKOFEN
- PARZELLE 5: PETRA STADLER, HABERKOFEN 8, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 6,9,11: JOHANN KAISER, IRLBACHER STRASSE 35, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 7,8: ALEX MÜLLER, 60030 GRAYSLAKE, 33005 FOREST, USA (BEAUFTRAGTE: MARIA WITTENZELLNER, STADTWEG 3, PAITZKOFEN)
- PARZELLE 10: EVELYNE BAYERL, RINGSTRASSE 17a, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 12: KARL UND HEIDEMARIE STEINER, STEINWEG 3, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 13: WILFRIED PEX, ARNDORF 14, 8351 OTZING
- PARZELLE 14: ERICH UND RENATE BRAUN, FIRSTSTRASSE 9, 8444 PAITZKOFEN
- PARZELLE 15: ANTON U. SABINE WOLF, BUCHENSTRASSE 1, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 16: ARMIN UND BIRGIT MÜLLER, ROSENDORNWEG 1, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 18: WALTER SPIELBAUER, WAPPERSDORF 1, 8351 STEPHANSPÖSCHING
- PARZELLE 19: MAX LIMBRUNNER, 8351 ROTTENMANN 9
- PARZELLE 20: RUPERT UND HEDWIG SCHÖFBECK, LAILLING, 8351 OTZING
- PARZELLE 21: HELMUT LEITL, EICHENDORFSTRASSE 69, 8440 STRAUBING
- PARZELLE 22: HERBERT UND MARIA ERTL, ROBERT-KOCH-STRASSE 4, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 23: ROLAND SELMER, DORFPLATZ 19, 8444 PAITZKOFEN
- PARZELLE 24: XAVER UND MARIA BREBECK, HABERKOFEN 7, 8444 STRASSKIRCHEN
- PARZELLE 25: GEORG UND MONIKA BUGL, OBERE DORFSTRASSE 27, 8444 SCHAMBACH
- PARZELLE 26: ANTON UND IRMGARD OBERMEIER, HABERKOFEN 6, 8444 STRASSKIRCHEN

LEGENDE:

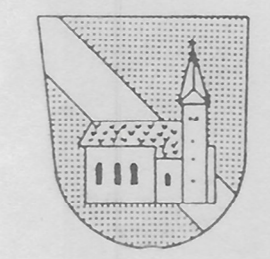
- GRENZE DES BESTEHENDEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- EINFRIEDUNGEN
- STRASSESEITIG:
- SOCKELHÖHE: TEXTL. FESTSETZUNGEN, SIEHE UNTER ZIFFER 5.1, JEDOCH SOCKEL MAX. 0.50 m ÜBER OK STRASSE (DECKSCHICHT), GENERELL IN SICHTBETON, BREITE MAX. 15 cm.

AUSSCHNITT M/1/1000 ZUM DECKBLATT NR. ① DES BEBAUUNGSGBIETES

STRASSÄCKER ab 2

GEMEINDE STRASSKIRCHEN / LANDKREIS STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

ANTRAGSTELLER:



GEMEINDE
STRASSKIRCHEN
LINDENSTRASSE 1, 8444 STRASSKIRCHEN

(X. WEINZIERL, 1. BÜRGERMEISTER)

ENTWURFSBEARBEITUNG AM 10. JUNI 1992

Ingenieurbüro
Willi Schlecht
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49
8444 STRASSKIRCHEN
TEL. 09424/648 · Fax 09424/8117

Dienststelle:

Gemeinde Straßkirchen

Ort, Tag:

Straßkirchen, 02. Juli 1992

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Straßacker, BA II" durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen. In das Deckblatt samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen, Zimmer Nr. 16/18, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Gemeinde Straßkirchen

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)


Weinzierl
1. Bürgermeister

durch Anschlag
an allen Amtstafeln

Angeheftet am:

03.07.1992

Abgenommen am:

Zeichen: